
EUGEN JÄGER STIFTUNG DER
FAMILIE RUDOLF UND ROSEMARIE JOECKLE
ZUGUNSTEN DER STADT SPEYER

Präambel

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Heimatgedankens. Das Andenken an Eugen Jäger und die Erhaltung der Gegenstände, die an ihn erinnern, stehen hierbei im Vordergrund.

Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung von Räumlichkeiten mit Erinnerungsstücken an Eugen Jäger. Diese Räumlichkeiten sind von der Stadt Speyer zur Verfügung zu stellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Des Weiteren mit der Zuwendung eines Geldbetrages, der dazu dienen soll, weitere Erinnerungsstücke von Eugen Jäger anzuschaffen bzw. den Zweck zu verwirklichen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen . "Eugen Jäger Stiftung der Familie Rudolf und Rosemarie Joeckle zugunsten der Stadt Speyer".
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Verwaltung der Stadt Speyer und wird von dieser im Rechtsverkehr vertreten.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Heimatgedankens. Das Andenken an Eugen Jäger und die Erhaltung der Gegenstände, die an ihn erinnern, stehen hierbei im Vordergrund.
 2. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung von Räumlichkeiten mit Erinnerungsstücken an Eugen Jäger. Diese Räumlichkeiten sind von der Stadt Speyer zur Verfügung zu stellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Des Weiteren mit der Zuwendung eines Geldbetrages, der dazu dienen soll, weitere Erinnerungsstücke von Eugen Jäger anzuschaffen bzw. den Zweck zu verwirklichen.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen gegen Erstattung der Kosten zu verwalten.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus den Zuwendungen der Stifter.
3. Der Träger ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind als Zustiftungen dem Stiftungsgrundstockvermögen zuzuführen, soweit diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Entscheidungsbefugt ist insoweit der Stiftungsträger.

4. Das Grundstockvermögen / Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
-

§ 5
Mittelverwendung und Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6
Stiftungsrat

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, kurz "Rat".
2. Der Rat besteht aus drei Personen, nämlich:
Eine Wiederbestellung von Ratsmitgliedern ist zulässig.
3. Personen des Trägers können dem Rat nicht angehören.
4. Die Mitglieder des Rats erhalten weder ein Sitzungsgeld noch ihre Auslagen erstattet.

§ 7
Aufgaben des Rats

1. Der Rat hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er darf dem Träger keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Trägers und kann jederzeit Auskunft über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.
-

2. Der Beschlussfassung durch den Rat unterliegen insbesondere:
 - a) die laufende Überwachung der Stiftungsverwaltung durch den Stiftungsträger zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - b) die Entgegennahme und Prüfung der Rechenschaftsberichte,
 - c) die Entlastung des Trägers der Stiftung.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.
3. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind oder im Umlaufverfahren den schriftlichen Beschlusssentwurf unterzeichnen und kein Mitglied innerhalb eines Monats seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

§ 9 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

1. Der Träger der Stiftung legt dem Rat innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht vor. Dieser enthält insbesondere Angaben über den Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens und eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.
-

2. Die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung wird durch den Stiftungsrat geprüft. Hierzu kann der Rat einen Rechnungsprüfer auf eigene Kosten beauftragen. Für die Beauftragung wird der Stiftungsrat von seinem Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
2. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
3. Die Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit des Rats und der schriftlichen Zustimmung des Stiftungsträgers.

§ 11 Auflösung, Trägerwechsel

1. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Dazu ist die Zustimmung sämtlicher Ratsmitglieder und die schriftliche Zustimmung des Stiftungsträgers erforderlich.
 2. Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.
-

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen an die Stadt Speyer, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.
-